Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 9 AL 21/16

Eingegangen
09. Mai 2022
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch Agentur für Arbeit Cottbus
Geschäftsführerin des Operativen Service,
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus,

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 5. Mai 2022 durch den Richter am Sozialgericht für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Sperrzeitbescheides vom 25.11.2015 und unter Abänderung der Änderungsbescheide vom 25.11.2015 und 30.11.2015, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2016 und unter Abänderung der Änderungsbescheide vom 07.01.2016 und 25.02.2016 verpflichtet, dem Kläger auch für die Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 Arbeitslosengeld zu zahlen.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit durch die Beklagte und begehrt die Gewährung von Arbeitslosengeld betreffend diesen Zeitraum.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger zunächst mit Bescheid vom 30.10.2015 Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 27.01.2016 von täglich 28,81 Euro.

Am 09.10.2015 schlossen der Kläger und die Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung ab. Zudem forderte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 09.10.2015 auf, in der Zeit vom 12.10.2015 bis zum 12.11.2015 insgesamt zehn konkrete Eigenbemühungen zur Wiedereingliederung zu unternehmen und gegenüber der Beklagten bis zum 12.11.2015, 10:00 Uhr nachzuweisen. Ein solcher Nachweis erfolgte nicht, weshalb die Beklagte nach Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 25.11.2015 den Eintritt einer Sperrzeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 feststellte. Zudem änderte sie die Leistungsbewilligung mit Änderungsbescheid vom 25.11.2015 dahin ab, dass wegen der Sperrzeit für die Zeit vom 14.11.2015 bis zum 27.11.2015 kein Leistungsanspruch bestehe.

Mit Änderungsbescheid vom 30.11.2015 sah die Beklagte vor, dass für die Zeit vom 19.11.2015 bis zum 27.11.2015 kein Leistungsanspruch wegen der Sperrzeit bestehe. Zudem sei der Leistungsanspruch für die Zeit vom 19.11.2015 bis zum 23.11.2015 auch wegen einer ungenehmigten Ortsabwesenheit des Klägers entfallen. Auf den diesbezüglichen Widerspruch des Klägers nahm die Beklagte mit Abhilfe- sowie Änderungsbescheid jeweils vom 25.02.2016 die Leistungsaufhebung wegen der Ortsabwesenheit zurück.

Der Kläger legte mit weiterem Schreiben vom 22.12.2015 Widerspruch auch gegen

die Sperrzeitfeststellungen ein. Diesbezüglich sah der Änderungsbescheid vom 07.01.2016 keinen Leistungsanspruch für die Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 27.01.2016 änderte die Beklagte die Änderungsbescheide vom 25.11.2015 und 30.11.2015 dahin ab, dass wegen der Sperrzeit kein Leistungsanspruch in der Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 bestehe.

Mit seiner am 02.02.2016 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, die von ihm geforderten Eigenbemühungen tatsächlich unternommen zu haben.

Mit Änderungsbescheid vom 25.02.2016 hat die Beklagte festgestellt, dass wegen der Sperrzeit kein Leistungsanspruch für die Zeit vom 19.11.2015 bis zum 26.11.2015 vorlag.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

> die Beklagte unter Aufhebung des Sperrzeitbescheides vom 25.11.2015 und unter Abänderung der Änderungsbescheide vom 25.11.2015 und 30.11.2015, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2016 und unter Abänderung der Änderungsbescheide vom 07.01.2016 und 25.02.2016 zu verpflichten, dem Kläger auch für die Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 Arbeitslosengeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die streitigen Bescheide seien rechtmäßig und nimmt im Wesentlichen auf deren Begründung Bezug. Ergänzend führt sie aus, der Kläger habe seine Eigenbemühungen nicht rechtzeitig nachgewiesen. Das diesbezügliche Anforderungsschreiben vom 09.10.2015 und die darin enthaltene Rechtsfolgenbelehrung seien nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

Entscheidungsgründe

Die Kammer durfte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zu dieser Entscheidungsform zu äußern.

Gegenstand des Verfahrens sind der Sperrzeitbescheid vom 25.11.2015 und die diesen umsetzenden Änderungsbescheide vom 25.11.2015 und 30.11.2015 – jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2016 – sowie vom 07.01.2016 und 25.02.2016.

Die zulässige Klage ist begründet. Die vorgenannten Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in dessen Rechten. In der Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 ist keine Sperrzeit eingetreten; ein Leistungsanspruch des Klägers besteht auch insoweit.

Eine Sperrzeit wegen fehlenden Nachweises der geforderten gemäß § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III in der am 13.11.2015 geltenden Fassung (im Folgenden: SGB III) ist dabei schon deshalb nicht eingetreten, weil das diesbezügliche Anforderungsschreiben der Beklagten vom 09.10.2015 sowie die darin enthaltene Rechtsfolgenbelehrung einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten.

So ist bereits keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, dass in dem Anforderungsschreiben dem Kläger aufgegeben wird, den Nachweis der Eigenbemühungen durch persönliche Vorsprache in der Eingangszone der Beklagten zu erbringen. Soweit die Beklagte hierzu einwendet, der Kläger habe den Nachweis auch postalisch übersenden können, geht dies gerade nicht aus dem Anforderungsschreiben hervor, welches insoweit einen falschen Anschein setzt.

Darüber hinaus genügt die dem Anforderungsschreiben beigefügte Rechtsfolgenbelehrung nicht den rechtlichen Voraussetzungen. Damit sie ihren Funktionen gerecht werden kann, den Arbeitsuchenden über die drohenden Rechtsfolgen umfassend zu unterrichten, muss die Rechtsfolgenbelehrung insbesondere verständlich, sachlich richtig und vollständig sein und hinreichend konkret auf den betreffenden Einzelfall abstellen (vgl. hierzu Karmanski in: Brand, SGB III Komm., 7. Aufl., § 159 Rn. 78 m.w.N.). Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitsuchende beispielsweise aus anderen Belehrungen die Rechtsfolgen bereits kennt oder kennen muss.

Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Rechtsfolgenbelehrung nicht.

Zu beanstanden ist dabei zunächst, dass sie keinen Hinweis zum Beginn des Sperrzeiteintritts beinhaltet. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um dem Kläger die konkret drohenden Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch vor Augen zu führen. Der diesbezügliche Einwand der Beklagten, häufig stehe der Beginn des Sperrzeiteintritts bei Erteilung der Rechtsfolgenbelehrung noch nicht fest, überzeugt jedenfalls für die vorliegende Sachverhaltskonstellation nicht. Setzt die Beklagte dem Arbeitsuchenden – wie hier – für die Vorlage des Nachweises über die Eigenbemühungen eine Frist und kommt der Arbeitsuchende dem nicht nach, tritt die Sperrzeit gemäß § 159 Abs. 2 Satz 1 SGB III einen Tag nach Ablauf dieser Frist ein. Hierauf hätte bereits in der Rechtsfolgenbelehrung hingewiesen werden können und müssen (vgl. zur Arbeitsablehnung: BSG, Urteil vom 10.12.1981 – 7 RAr 24/81 – juris Rn. 26). Im Übrigen zeigen auch die unterschiedlichen Umsetzungen der Sperrzeitfeststellung in den diesbezüglichen Änderungsbescheiden der Beklagten hinsichtlich des betroffenen Leistungszeitraums, dass es einer hinreichenden Aufklärung des Klägers zum konkreten Sperrzeitbeginn bereits vor deren Eintritt bedurft hätte.

Zu beanstanden ist darüber hinaus, dass die Rechtsfolgenbelehrung darauf abstellt, während der Sperrzeit „könne" eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II erfolgen. Diese Formulierung weckt den Eindruck einer diesbezüglichen Ermessensentscheidung, während bei einer Sperrzeitfeststellung durch die Beklagte

die Leistungsminderung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in der am 13.11.2015 geltenden Fassung zwingend erfolgte (vgl. Knickrehm/Hahn in: Eicher, SGB II Komm., 3. Aufl., § 31 Rn. 81 m.w.N.). Darüber hinaus wies die Rechtsfolgenbelehrung insoweit auf einen nicht existenten Absatz des § 31 SGB II hin und ermöglichte deshalb keine Nachprüfung in diesem Punkt. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang einwendet, es dürfte sich um einen Hinweis auf die bis zum 31.12.2010 geltende Fassung des SGB II gehandelt haben, erschließt sich dem Gericht nicht die Beachtlichkeit einer bei Sperrzeiteintritt bereits fast fünf Jahre außer Kraft getretenen bzw. abgeänderten Gesetzesfassung. Offen kann in diesem Zusammenhang auch bleiben, ob es eines Hinweises auf die Ansprüche nach dem SGB II überhaupt bedurfte hätte und der Kläger hiervon betroffen war. Entscheidet sich die Beklagte zur Aufnahme derartiger Hinweise, so müssen diese auch korrekt sein.

Darüber hinaus ist die Rechtsfolgenbelehrung auch deshalb unvollständig, weil sie keinen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III enthält. Eines solchen Hinweises bedarf es nach Auffassung des Gerichts jedoch auch dann, wenn - wie hier - die konkret in Betracht kommende Sperrzeit für sich genommen noch nicht zum Erlöschen des Leistungsanspruchs nach der genannten Norm führt. Denn die vorstehende Regelung sieht eine Summierung der eingetretenen Sperrzeiten vor, weshalb auch die hier in Rede stehende Sperrzeit Einfluss auf das Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs haben kann. Damit der Arbeitslose sein Verhalten mit den zu erwartenden Rechtsfolgen hinreichend abwägen kann, ist er daher nach Auffassung des Gerichts auch über die Möglichkeit des Erlöschens des Leistungsanspruchs bei Hinzutreten weiterer Sperrzeiten im Rahmen der Rechtsfolgenbelehrung zu jedem möglichen Sperrzeiteintritt zu belehren (so auch: Karmanski, a.a.O., § 159 Rn. 79).

Sonstige Rechtsgrundlagen, die gleichwohl den festgestellten Sperrzeiteintritt stützen, liegen nicht vor.

Mangels des Eintritts einer Sperrzeit und mangels Anhaltspunkten für einen sonstigen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Beklagte zur Zahlung des Arbeitslosengeldes auch für die Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 verpflichtet. Die insoweit zunächst entgegengestandene Leistungsaufhebung wegen

Ortsabwesenheit hat die Beklagte zwischenzeitlich zurückgenommen. Soweit der Änderungsbescheid vom 25.02.2016 wiederum einen Leistungsanspruch (erst) ab dem 19.11.2015 bis zum 26.11.2015 verneint, ist von einer Irrtümlichkeit auszugehen. Vielmehr ist wegen der dortigen Bezugnahme auf den Sperrzeiteintritt vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 und dem Umstand, dass der Änderungsbescheid insoweit lediglich die Sperrzeitfeststellung umsetzen sollte, davon auszugehen, dass die Beklagte einen Leistungsanspruch bereits ab dem 13.11.2015 ablehnen wollte. Deshalb und auch aus Rechtsscheinsgründen war sie – wie tenoriert – zu verpflichten, dem Kläger auch für die Zeit vom 13.11.2015 bis zum 26.11.2015 Arbeitslosengeld zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Berufungszulassungsgründe im Sinne von § 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Justizbeschäftigter